



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

**KurzSchmuck**  
Rechtsanwälte

08. Nov. 2022 *[Signature]*  
EINGEGANGEN

**Gegen Empfangsbekanntnis**

KurzSchmuck Rechtsanwälte  
Springerstraße 11  
04105 Leipzig

**Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für  
Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich  
Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Schmuck,

zu dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 14. Oktober  
2020, Beschluss- Nr.: BV/466/2019/DE-30 ergeht folgende

Halle, 4. November 2022

Ihr Zeichen: 00140/22 Sch/Sch

Mein Zeichen:  
206.1.1-10010-DE

Bearbeitet von:  
Herrn Bruns

frank.bruns@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

**Verfügung:**

1. Der vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 gefasste Beschluss, Beschluss- Nr.: BV/466/2019/DE-30, zur Entschädigungssatzung wird hinsichtlich der Regelungen der § 3 Abs. 2, 3 Abs. 4a und 4 Abs. 3 der Satzung beanstandet.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau ist in den beanstandeten Teilen bis zum 31. Januar 2023 aufzuheben. Dies ist mir bis zum 10. Februar 2023 anzuzeigen.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00



## Begründung

### I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 eine Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau (Entschädigungssatzung), Beschluss- Nr.: BV/466/2019/DE-30, beschlossen.

Mit Bericht der Stadt Dessau-Roßlau vom 28. Oktober 2020, eingegangen am 29. Oktober 2020, wurde mir der Beschluss über die Satzung gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 14. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) zur Entscheidung vorgelegt.

Vor diesem Beschluss hatte der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16. September 2020 einen Beschluss über die Satzung unter der gleichen Beschlussnummer gefasst. Diesem Beschluss hat der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau mit Schreiben vom 24. September 2020, dem Vorsitzenden des Stadtrates zugegangen am 29. September 2020, widersprochen. Zur Begründung führte dieser aus, die Satzungsänderung sei nicht mit höherrangigem Recht vereinbar und damit rechtswidrig. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau ist bei der erneuten Befassung am 14. Oktober 2020 bei diesem Beschluss verblieben.

Die beanstandeten Regelungen haben folgenden Inhalt:

§ 3 Abs. 2: „Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 460 EUR/Monat. Die Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.“

§ 3 Abs. 4a: „Die Fraktionsgeschäftsführer erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden.“

§ 4 Abs. 3: „Die Mitglieder des Ortschaftsrats, die mit der Stellvertretung des Ortsbürgermeisters beauftragt wurden (stellvertretende Ortsbürgermeister), erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.“

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020, beim Vorsitzenden des Stadtrates eingegangen am 27. Oktober 2020, hatte der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau dem streitgegenständlichen Beschluss erneut unter Verweis auf die Begründung des Widerspruchs vom 24. September 2020 widersprochen. Mit Bericht vom 28. Oktober 2020, beim Landesverwaltungsamt eingegangen am 29. Oktober 2020, legte der Oberbürgermeister die Angelegenheit der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA zur Entscheidung vor.

Mit Verfügung vom 26. Januar 2022 forderte das Landesverwaltungsamt den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau auf, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern und teilte die Absicht mit, den der Satzung zu Grunde liegenden streitgegenständlichen Beschluss zu beanstanden.

Am 19. Mai 2022 erfolgte die Stellungnahme des Stadtrates über Sie. Sie führten aus, die benannten Regelungen seien zum Teil nicht durch die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) erfasst. Weiterhin treffe diese keine abschließenden Regelungen zur Ausfüllung der gesetzesunmittelbaren Entschädigung des § 35 Abs. 1 KVG LSA; die Rechtsverordnungsermächtigung des § 35 Abs. 4 KVG LSA ermächtige auch nicht hierzu. Außerdem stelle eine einschränkende Auslegung der Rechtsverordnungsermächtigung einen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt/Art. 28 Grundgesetz dar. Sollte dies nicht zutreffen, sei die Rechtsverordnung jedenfalls mit höherrangigem Recht unvereinbar und deswegen (teil-)nichtig. Des Weiteren liege im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA vorliegend ein Absehen von einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung nahe.

## II.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Dessau-Roßlau zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen angemessener Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau zur Nr. BV/466/2019/II-30 vom 14. Oktober 2020 verstößt hinsichtlich der beanstandeten Regelungen gegen die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) als höherrangiges Recht.

1. Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau verstößt in Teilen gegen die KomEVO des Landes Sachsen-Anhalt. Es handelt sich bei der KomEVO in Bezug auf die betreffende Satzung um höherrangiges Recht.

Die Verordnung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit (u. a.) in den Gemeinden, § 1 S. 1 KomEVO. Nach § 2 Abs. 1 KomEVO sind Entschädigungen im Sinne der Verordnung die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls, wobei nach Abs. 2 die Aufwandsentschädigung der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben, darstellen. In § 3 KomEVO wird die Kommune ermächtigt, Entschädigungen durch Satzungen zu regeln. Die Entschädigungssatzung wurde vom Stadtrat Dessau-Roßlau entsprechend beschlossen.

§ 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung verstößt gegen § 6 Abs. 3 KomEVO.

Nach § 6 Abs. 3 KomEVO kann dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die beschlossene Entschädigungssatzung sieht in § 3 Abs. 2 eine Entschädigung für den Vertreter des Stadtratsvorsitzenden in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden vor. Nach dieser Regelung soll der Vertreter eine generelle monatliche pauschale Entschädigung erhalten, unabhängig davon, ob der Vorsitzende verhindert war und vertreten werden musste.

Die Satzungsbestimmung sieht keine sachliche oder zeitliche Begrenzung vor und nimmt die Vorgabe, dass die Aufwandsentschädigung erst nach einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten gezahlt werden soll, nicht auf. Es wird in § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung auch keine Verhinderungsververtretung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KomEVO normiert. Nach § 2 Abs. 2 KomEVO wird die Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergibt. Eine solche besondere Verpflichtung beginnt bei dem stellvertretenden Vorsitzenden jedoch erst mit der Übernahme der Aufgaben des Vorsitzenden und nur bei dessen Abwesenheit für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten. Die etwaige Regelung einer aufgabenteilenden, funktionalen Dauerstellvertretung durch den § 3 Abs. 2 der Satzung des Stadtrates ist mithin aus der Wortbedeutung des Stellvertreters bereits nicht angezeigt. Etwas anderes lässt sich auch dem Wortlaut der Satzungsregelung selbst nicht entnehmen.

§ 4 Abs. 3 der Entschädigungssatzung verstößt gegen § 8 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 KomEVO.

In 8 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 KomEVO ist die Entschädigung der Ortsbürgermeister geregelt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann hiernach dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Demnach kann dem stellvertretenden Ortsbürgermeister nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn der Ortsbürgermeister für einen Zeitraum von mehr als einem Monat verhindert ist. Nur für den Zeitraum nach Ablauf eines Monats soll der Vertreter entschädigt werden. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung erhalten die stellvertretenden Ortsbürgermeister eine pauschale Entschädigung in Höhe eines Viertels der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Die Regelung sieht eine Vertretungsregelung nicht vor und gewährt den Stellvertretern eine generelle monatlich Pauschale unabhängig davon, ob der Ortsbürgermeister verhindert ist und der Vertretungsfall eintritt.

§ 3 Abs. 4a der Entschädigungssatzung verstößt gegen § 6 Abs. 4 KomEVO.

Gemäß § 6 Abs. 4 KomEVO kann dem Vorsitzenden einer Fraktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. In § 6 Abs. 1 KomEVO ist die Vergütung eines Gemeinderatsmitglieds geregelt, in § 6 Abs. 2 KomEVO geht es um die Mitglieder des Kreistages. Es gibt in der KomEVO keine Regelungen zu Fraktionsgeschäftsführern. Nach § 3 Abs. 4a der Satzung erhalten die Fraktionsgeschäftsführer eine pauschale Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden. Durch die Satzung sollen jedoch nicht nur Fraktionsvorsitzende, sondern auch Fraktionsgeschäftsführer entschädigt werden, deren Aufwandsentschädigung in der KomEVO nicht vorgesehen ist. Es gibt in der Verordnung keine Grundlage dafür.

Im Rahmen einer teleologischen Auslegung ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderung des KVG LSA – mithin der Einfügung des Abs. 4 in den § 35 – sowie der Ordnungsgeber der KomEVO die Entschädigung des Fraktionsgeschäftsführers im Rahmen der Entschädigung kommunaler Ehrenämter nicht vorgesehen hat, d. h. dieses nicht regeln wollte.

Der Wortlaut des § 3 KomEVO bestätigt dies, indem dieser die Kommunen ermächtigt, die Entschädigungen „im Rahmen dieser Verordnung“ durch Satzung zu regeln. Alle über diesen vorgegebenen Rahmen hinausgehenden Regelungen sind gerade nicht zulässig. Da – wie bereits

benannt – der Gesetzgeber Fraktionsgeschäftsführer nicht bedachte, würde eine Entschädigungsregelung derselben den vorgegeben Rahmen verlassen.

2. Der durch die KomEVO zur Satzungssetzung vorgegebene Rahmen ist auch abschließend. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Auslegung des § 35 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 KVG LSA.

Zunächst sprechen teleologische Gesichtspunkte für die Ermächtigung des Ordnungsgebers nach § 35 Abs. 4 KVG LSA, für die Entschädigung kommunaler Ehrenämter verbindliche Regelungen aufzustellen. Die Ermächtigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung innerhalb des durch Abs. 1 und 2 (des § 35 KVG LSA) bestimmten allgemeinen Rahmens Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalles und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festsetzen, sah der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in den Kommunen als geboten an (vgl. LT-Drs. 7/2509 vom 28. Februar 2018, 67). Insbesondere die Festsetzung von Höchstbeträgen, die nicht nur empfehlenden, sondern verbindlichen Charakter haben, sollten durch den Ordnungsgeber näher ausgestaltet werden. Die Formulierung der Begründung „insbesondere“ legt nahe, dass auch anderweitige wichtige Regelungen verbindlichen Charakter besitzen sollten. Hierzu sind auch die Anspruchsvoraussetzungen einer Entschädigungsleistung zu zählen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählt zunächst der Ausfall des Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ortsbürgermeisters als Vertretenen. Diese Voraussetzung ist verbindlich. Sollte durch Satzung eine generelle, d. h. davon losgelöste monatliche Entschädigung von Stellvertretern gewährt werden, stellt dieses eine Umgehung dieser Regelung dar.

Weiterhin stellt auch die Vorgabe eines entsprechenden Fristablaufs des Fernbleibens des Vertretenen und der dadurch ausgelösten Stellvertretung eine verbindliche Anspruchsvoraussetzung dar. Erst bei Ablauf dieser Frist ist die Voraussetzung für die Entschädigung des Stellvertreters erfüllt. Auch diese Voraussetzung gilt verbindlich. Anderenfalls wäre keine Rechtssicherheit und vor allem keine Rechtseinheit zwischen den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt gegeben. Weiterhin würden die verbindlichen Höchstwerte unterlaufen werden, sollte die benannte Voraussetzung des Fristablaufs durch Satzungsregelungen aufgeweicht werden. Durch die generelle Gewährung von Aufwandsentschädigungen in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates für die Vertreter des Vorsitzenden (§ 3 der Satzung) werden diese Höchstwerte überschritten. Es ist mithin auch diesbezüglich zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit notwendig, diese Regelungen als verbindlich aufzustellen.

Auch die Normsystematik steht einer Auslegung dahingehend, dass durch den Verordnungsgeber abschließende Regelungen getroffen werden sollten, nicht entgegen. Denn durch eine diesbezügliche Ermächtigung des Verordnungsgebers wird der durch § 35 Abs. 1 S. 3 KVG LSA zur Satzungsregelung ermächtigte Stadtrat nicht unzulässig in seinem Gestaltungsspielraum eingeschränkt.

Dieser Spielraum wird den Satzungsgebern dahingehend eröffnet, dass sie die konkrete Höhe (im Rahmen der Höchstwerte) regeln können. Hierbei kann der Stadtrat auf die regionalen Unterschiede des Aufwandes des Ehrenamtes reagieren, diesen mithin gestalten und im Rahmen seines Ermessens angemessene Entschädigungen festlegen. So ist es der Kommune möglich, in adäquater Weise auf die spezifische Situation vor Ort (Anzahl ihrer Einwohner, Schwierigkeit der Aufgaben im Stadtrat und vieles mehr) flexibel genug zu reagieren. Das Setzen einer Mindestfrist für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs von Stellvertretern ist geboten, um eine finanzielle Doppelbelastung der Kommune zu verhindern. Diese würde entstehen, wenn der Stellvertreter von Tag eins des Ausfalls des Vertretenen einen Anspruch auf Entschädigung hätte.

Ein weiterer darüber hinaus gehender Ermessensspielraum würde das bereits benannte gesetzgeberische Ziel der Rechtssicherheit und Rechtseinheit bzw. Rechtsangleichung bezüglich der Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen unmöglich machen und stark differierenden Entschädigungsregelungen der Kommunen nicht ausreichend entgegenwirken.

Die KomEVO ist auch eine taugliche Grundlage für die vorliegende Beanstandung. Insbesondere verstößt die Rechtsverordnungsermächtigung nach § 35 Abs. 4 KVG LSA nicht gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt/Art. 28 GG. Zwar liegt im Prinzip ein Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen vor. Die diesbezügliche Einschränkung durch einfachen Gesetzesvorbehalt gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG in Form der Ordnungsgebungskompetenz nach § 35 Abs. 4 KVG LSA sowie der KomEVO ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Beanstandungsrecht wegen eines Gesetzesverstößes als Maßnahme der Kommunalaufsicht der Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Danach gilt, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Die Kommunalaufsicht hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln (§ 143 Abs. 1 KVG LSA). Als Korrelat zu der im Rahmen der Gesetze (!) gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung ist sie auf die Sicherung dieser Gesetzesbindung begrenzt (s. Sächsisches OVG, Urteil vom 26.05.2009, Az. 4 A 486/08; juris). Die



Kommunalaufsicht darf keine „Einmischungsaufsicht“ vornehmen (BVerfG, Beschluss vom 21.06.1988, 2 BvR 602/83; 2 BvR 974/83; juris).

Diese Ausführungen zeigen, dass mit der vorliegenden Beanstandung das Recht der Stadt Dessau – Roßlau auf kommunale Selbstverwaltung nicht verletzt wird, weil die Beanstandung allein auf die Beseitigung des Rechtsverstößes und damit auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung gerichtet ist und die vorgenannte rechtliche Grenze gerade nicht überschritten wird.

Hinsichtlich Ihrer Anmerkungen zu Entschädigungsregelungen in anderen Bundesländern ist anzumerken, dass derartige Entschädigungsregelungen für die Beurteilung der in Rede stehenden Satzung unbeachtlich sind. Maßgeblich können vorliegend nur die spezifischen landesrechtlichen Bestimmungen aus Sachsen-Anhalt sein.

Aus den dargelegten Gründen verstoßen die aufgeführten Satzungsbestimmungen gegen die genannten Regelungen der KomEVO.

3. Diese Verfügung ergeht im Rahmen des erlaubten Ermessensspielraums der Kommunalaufsichtsbehörde.

Aufgrund der benannten Rechtswidrigkeit des Beschlusses, der festgestellten Rechtmäßigkeit der KomEVO unter Stützung auf § 35 Abs. 4 KVG LSA und der Tatsache, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau trotz Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut beschlossen wurde, sind kommunalaufsichtliche Maßnahmen geboten. Auf andere Art ist es nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung wiederherzustellen.

Die Beanstandung ist geeignet, auf die Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken und gibt der Stadt Dessau-Roßlau nochmals die Möglichkeit, diesen eigenständig herzustellen, indem der Beschluss in den beanstandeten Teilen seitens der Vertretung aufgehoben wird.

Die Beanstandung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde ist hier erforderlich, da es ansonsten kein milderes Mittel gibt, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss zunächst alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe sie sich ermessensfehlerfrei zum Einschreiten nach § 146 KVG LSA entschließen kann. Der Stadtrat hatte durch die erneute Beschlussfassung am 14. Oktober 2020 trotz des Widerspruchs des Oberbürgermeisters mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit zu erkennen gegeben, dass er bei dem rechtswidrigen Beschluss verbleibt.

An erster Stelle stand folglich auch diesseits der Hinweis gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau auf die Rechtslage, welcher mit der Anhörung zum Sachverhalt vom 26. Januar 2022 erfolgt ist. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 teilten Sie mit, dass Sie die hiesige Rechtsauffassung nicht teilen und der Stadtrat an seiner Beschlussfassung festhalte. Ein erneuter Hinweis auf die Rechtslage wird daher erfolglos bleiben. Dass die Stadt Dessau-Roßlau den Beschluss derzeit noch nicht umgesetzt hat, ändert an der Beurteilung des Sachverhalts nichts, denn es besteht jederzeit die Möglichkeit für sie, dieses zu tun.

Eine Beanstandung ist auch angemessen, weil die Stadt Dessau-Roßlau an dem rechtswidrigen Beschluss festhält und ein berechtigtes öffentliches Interesse am Vorrang des Gesetzes und an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht. Der erstrebte Erfolg muss gegenüber den Nachteilen überwiegen; das ist vorliegend der Fall.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist verpflichtet, rechtmäßige Beschlüsse zu fassen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die Maßnahme ist angemessen, weil ein vorrangiges berechtigtes öffentliches Interesse am Zustandekommen von rechtmäßigen Beschlüssen besteht. Das Interesse der Stadt Dessau-Roßlau, weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten bzw. bestimmten Personen(gruppen) eine höhere Aufwandsentschädigung zahlen zu können als rechtlich zulässig ist, tritt hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Bereits die Perpetuierung des derzeitigen rechtswidrigen Zustands kann nicht hingenommen werden, weil der Anschein erzeugt wird, diese Regelungen seien rechtmäßig; erst Recht würde die Umsetzung des rechtswidrigen Beschlusses zu einem (auch finanziellen) Schaden führen, den es zu verhindern gilt.

Durch die erfolgte Beanstandung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit somit gewahrt. Denn ein mildereres Mittel als die Beanstandung, das genauso geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht wie aufgezeigt nicht zur Verfügung. Die Beanstandung ist somit die geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahme um darauf hinzuwirken, rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung des in der Sitzung des Stadtrates Dessau-Roßlau am 14. Oktober 2020 gefassten Beschlusses Nr.: BV/466/2019/DE-30 zur Entschädigungssatzung in den genannten Teilen vor.

Gemäß 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Die genannten Teile der unter der Beschluss- Nr.:

BV/466/2019/DE-30 zur Entschädigungssatzung gefassten Bestimmungen verletzen das Gesetz und sind unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kommunalaufsichtlich zu beanstanden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen ist es notwendig, dass der beanstandete Beschluss durch die Vertretung aufgehoben wird. Der Beschluss ist hinsichtlich der genannten Teile binnen einer angemessenen Frist aufzuheben. Angemessen ist die Frist, wenn der betroffenen Kommune ausreichend Gelegenheit verbleibt, die entsprechende Sach- und Rechtslage zu prüfen und den beanstandeten Beschluss aufzuheben. Hierzu wird der Stadt Dessau-Roßlau eine Frist bis zum 31. Januar 2023 gewährt. Dieses wird als ausreichend erachtet. Die Stadt Dessau-Roßlau hat der Kommunalaufsicht die Aufhebung der Beschlussfassung bis zum 10. Februar 2023 anzuzeigen.

Die Beanstandung erfolgt somit ermessensfehlerfrei.

### III.

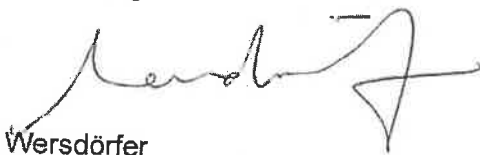
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wersdörfer

